

ICS 03.100.20; 35.240.63

Vertrags-Schlusschein für den Handel mit Agrarrohstoffen – Anforderungen

Contract closure document for trade in agricultural commodities –
Requirements

Document de clôture de contrat pour le commerce de produits agricoles –
Exigences

Gesamtumfang 23 Seiten

Dieses Dokument wurde durch die im Vorwort genannten Verfasser erarbeitet und verabschiedet.

Inhalt

	Seite
Vorwort	4
1 Anwendungsbereich.....	5
2 Normative Verweisungen	5
3 Begriffe	5
4 Anlässe für die Erstellung eines Vertrags-Schlusschein	8
4.1 Vertragsabschluss	8
4.2 Vertragsänderung	8
4.3 Übermittlungsfrist.....	8
4.4 Erstellungspflicht Dritter	9
4.5 Allgemeines	9
5 Anforderungen an die Wiedergabe der Vertragsparteien sowie am Vertragsschluss beteiligter Dritte	9
5.1 Wiedergabe der Vertragsparteien	9
5.2 Wiedergabe der am Vertragsabschluss beteiligten Dritten	9
6 Anforderungen an die Wiedergabe der Warenart ihrer Herkunft, Menge und Qualität	9
6.1 Warenbezeichnung	9
6.2 Herkunftsland.....	9
6.3 Menge.....	9
6.4 Qualität.....	9
6.5 Wertangaben der Qualität.....	9
7 Anforderungen an die Wiedergabe von Lieferbedingungen, Lieferterminen und Lieferzeitpunkten.....	10
7.1 Lieferbedingung.....	10
7.2 Liefertermin	10
7.3 Leistungszeit.....	10
8 Anforderungen an die Wiedergabe des zu zahlenden Preises und des Reports.....	10
8.1 Preis.....	10
8.2 Report	10
9 Prämien-geschäfte.....	10
10 EFP-Kontrakte	11
11 Anforderungen an die Wiedergabe von Zahlungsbedingungen und in den Kaufvertrag einbezogene allgemeine Geschäftsbedingungen	11
11.1 Zahlungsbedingungen.....	11
11.2 Einbeziehung von allgemeinen Geschäftsbedingungen	11
Anhang A (normativ) Qualitätsattribute und Einheiten der vom Anwendungsbereich erfassten Warengruppen.....	12
A.1 Weizen	12
A.1.1 E-, A-, B- und C-(Keks-)Weizen.....	12
A.1.2 Futter-Weizen	12
A.1.3 Durum-/Hart-Weizen.....	12
A.1.4 Brau-Weizen.....	13
A.2 Gerste.....	13

A.2.1	Brau-Gerste.....	13
A.2.2	Futter-Gerste.....	13
A.3	Roggen.....	14
A.3.1	Brot-Roggen.....	14
A.3.2	Futter-Roggen.....	14
A.4	Triticale.....	14
A.5	Hafer.....	14
A.5.1	Lebensmittel-Hafer.....	14
A.5.2	Futter-Hafer.....	15
A.6	Dinkel.....	15
A.6.1	Dinkel im Spelz.....	15
A.6.2	Dinkel (entspelzt).....	15
A.7	Weizenkleie.....	15
A.8	Roggenkleie.....	16
A.9	Roggen- und Weizenkleie-Gemische.....	16
A.10	Raps.....	16
A.10.1	00-Raps.....	16
A.10.2	Eruca-Raps.....	16
A.11	Sonnenblume.....	17
A.11.1	Sonnenblumenkerne – schwarz.....	17
A.11.2	Sonnenblumenkerne – gestreift.....	17
A.11.3	Sonnenblumenkerne – geschält.....	17
A.11.4	Sonnenblumenkerne High Oleic.....	17
A.12	Soja.....	17
A.13	Oellein.....	18
A.14	Rapsschrote.....	18
A.14.1	Rapsextraktionsschrot.....	18
A.14.2	Raps-Expeller.....	18
A.15	Sonnenblumenextraktionsschrot.....	18
A.16	Sojaschrote.....	19
A.16.1	Sojaextraktionsschrot.....	19
A.17	Erbsen.....	19
A.18	Ackerbohnen.....	19
A.19	Lupinen.....	19
A.20	Erbsenschalen.....	20
A.21	Ackerbohnschalen.....	20
A.22	Lupinenschalen.....	20
A.23	Sojaschalen.....	20
Anhang B (informativ) Muster-Schlusschein einschließlich fakultativer Angaben.....		21
Literaturhinweise.....		23

Vorwort

Diese DIN SPEC wurde nach dem PAS-Verfahren erarbeitet. Die Erarbeitung von DIN SPEC nach dem PAS-Verfahren erfolgt in DIN SPEC (PAS)-Konsortien und nicht zwingend unter Einbeziehung aller interessierten Kreise.

Die Erarbeitung und Verabschiedung des Dokuments erfolgten durch die nachfolgend genannten Initiator(en) und Verfasser, wobei jede Organisation ungeachtet der Anzahl entsendeter Experten mit einer Stimme vertreten war:

- Agrora GmbH
Hauke Jaeschke
- Agrora GmbH
Michel Kade
- Eilers Futtermittel GmbH & Co. KG
Stefan Eilers
- Schweiger Handels GmbH
Franz Xavier Schweiger

Für dieses Thema bestehen derzeit keine Normen im Deutschen Normenwerk.

DIN SPEC (PAS) sind nicht Teil des Deutschen Normenwerks.

Für diese DIN SPEC (PAS) wurde kein Entwurf veröffentlicht.

Trotz großer Anstrengungen zur Sicherstellung der Korrektheit, Verlässlichkeit und Präzision technischer und nicht-technischer Beschreibungen kann das DIN SPEC (PAS)-Konsortium weder eine explizite noch eine implizite Gewährleistung für die Korrektheit des Dokuments übernehmen. Die Anwendung dieses Dokuments geschieht in dem Bewusstsein, dass das DIN SPEC (PAS)-Konsortium für Schäden oder Verluste jeglicher Art nicht haftbar gemacht werden kann. Die Anwendung der vorliegenden DIN SPEC (PAS) entbindet den Nutzer nicht von der Verantwortung für eigenes Handeln und geschieht damit auf eigene Gefahr.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. DIN ist nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Die kostenfreie Bereitstellung dieses Dokuments als PDF-Version über den Beuth WebShop wurde im Vorfeld finanziert.

Aktuelle Informationen zu diesem Dokument können über die Internetseiten von DIN (www.din.de) durch eine Suche nach der Dokumentennummer aufgerufen werden.

1 Anwendungsbereich

Dieses Dokument legt inhaltliche Anforderungen an Schlusscheine fest, die zur abschließenden Bestimmung des Inhalts von Kaufverträgen ausgestellt werden. Es ist anzuwenden für Kaufverträge, bei deren Abschluss sich die annehmende Partei einer Software bedient, deren Haupt- oder Nebenzweck der Abschluss von Kaufverträgen über Agrarrohstoffe ist. Hiervon ist insbesondere Transaktions- und Enterprise Resource Planing (ERP)-Software, nicht aber solche Software erfasst, deren verfolgter Hauptzweck bloß die Möglichkeit zum Abschluss von Verträgen bietet (Social Media, Messengerdienste o. Ä.).

Dieses Dokument ist nur anzuwenden für Schlusscheine über Kaufverträge, die zwischen unternehmerisch tätigen Personen (B2B) über unverarbeitetes Getreide, Ölsaaten, Leguminosen sowie deren jeweilige Nebenprodukte geschlossen werden und von einer Partei oder einem Vermittler des Kaufvertrages ausgestellt werden.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente werden im Text in solcher Weise in Bezug genommen, dass einige Teile davon oder ihr gesamter Inhalt Anforderungen des vorliegenden Dokuments darstellen. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

Incoterms®¹, Englisch: International Commercial Terms; deutsch: Internationale Handelsklauseln bzw. INCO-Bedingungen

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

DIN und DKE stellen terminologische Datenbanken für die Verwendung in der Normung unter den folgenden Adressen bereit:

- DIN-TERMinologieportal: verfügbar unter <https://www.din.de/go/din-term>
- DKE-IEV: verfügbar unter <http://www.dke.de/DKE-IEV>

3.1

unternehmerisch tätige Person

natürliche oder juristische Person, die am Markt planmäßig und dauerhaft Leistungen gegen ein Entgelt anbietet

3.2

Nebenprodukt

jedes Produkt, das bei der erstmaligen Verarbeitung von Getreide, Ölsaaten oder Leguminosen anfällt und dessen Entstehung nicht der Hauptzweck der erstmaligen Verarbeitung ist

¹ Incoterms® ist ein Beispiel für geeignete Handelsklauseln. Diese Angabe dient nur zur Unterrichtung der Anwender dieses Dokuments und bedeutet keine Anerkennung dieser Handelsklauseln durch DIN.

3.3

Fallzahl

Gesamtzeit, die erforderlich ist, einen Viskosimeterrührer zu aktivieren und es diesem zu ermöglichen, eine vorgegebene Strecke durch ein wässriges Gel, das durch Erhitzen eines Gemisches aus Mehl oder Grieß und Wasser in einer Viskosimeterröhre hergestellt wurde und das durch die Aktivität des Enzyms Amylase verflüssigt wird, fallen zu lassen

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Fallzahl wird in Sekunden angegeben.

Anmerkung 2 zum Begriff: Die Zeit wird vom Moment des Eintauchens der Viskosimeterröhre in das Wasserbad gerechnet.

[Quelle: DIN EN ISO 5527:2015-05, 2.6.3.13, modifiziert – FN wurde als alternative Benennung entfernt]

3.4

Hektolitergewicht

Masse je Hektoliter

Verhältnis der Masse einer Getreideart zum Volumen, das dieses nach dem Schütten in einen Behälter unter eindeutig definierten Bedingungen einnimmt

[Quelle: DIN EN ISO 5527:2015-05, 2.6.1.11, modifiziert – Benennung Hektolitergewicht statt Schüttdichte, Anmerkung 1 und 2 zum Begriff wurden entfernt]

3.5

Feuchte

prozentualer Masseanteil von Wasser an der Masse eines Produktes

3.6

Gesamtbesatz

sämtliche Bestandteile einer Getreideprobe, die nicht einwandfreies Grundgetreide sind

Anmerkung 1 zum Begriff: Gesamtbesatz meint die Summe der vier Fraktionen Bruchkorn, Kornbesatz, Auswuchs und Schwarzbesatz.

[Quelle: DIN EN 15587:2019-03, modifiziert – Benennung Gesamtbesatz statt Besatz, Anmerkungen zum Begriff entfernt, Anmerkung 1 wurde ergänzt]

3.7

Schwarzbesatz

Fraktion des Gesamtbesatzes, bestehen aus Fremdkörnern, verdorbenen Körnern, Verunreinigungen und Verunreinigungen tierischen Ursprungs

3.8

Kornbesatz

Fraktion des Gesamtbesatzes, bestehend aus Schmachtkorn, Fremdgetreide, Körner mit Schädlingsfraß, Körner mit Keimverfärbung (nur für Weich- und Hartweizen), fleckige Körner (nur für Hartweizen) und durch Trocknung überhitzte Körner

Anmerkung 1 zum Begriff: Bei Weichweizen bleiben Körner mit Keimverfärbungen bei einem Anteil von bis zu 8 % unberücksichtigt.

[Quelle: DIN EN 15587:2019-03, 3.3, modifiziert – Fraktion des Gesamtbesatzes statt Fraktion]

3.9

Schmactkorn

frostgeschädigte und unreife Körner, die nach Entfernung sämtlicher anderer in der DIN EN 15587:2019-03 definierter Bestandteile durch 20-mm-Schlitzsiebe mit abgerundeten Langlöchern spezifischer Abmessungen fallen:

- Weichweizen: 2,0 mm;
- Hartweizen: 1,9 mm;
- Roggen: 1,8 mm;
- Triticale: 1,9 mm;
- Futtergerste: 2,2 mm; und
- frostgeschädigte und unreife Körner (grün)

Anmerkung 1 zum Begriff: Frostgeschädigte Körner können folgendes Aussehen aufweisen: schwarze oder braune Verfärbungen, ausgebleichen oder mit Blasen besetzt, wachsähnlich oder kandierte Oberfläche. Häufig haben sie schwarze Streifen entlang der Kornseiten.

[Quelle: DIN EN 15587:2019-03, 3.3.1, modifiziert]

3.10

Bruchkorn

Korn des Grundgetreides, dessen Endosperm teilweise freiliegt, einschließlich des Korns, das beim Dreschen beschädigt wurde und das Korn, dessen Keimling ausgeschlagen wurde sowie bei Mais und Hirse Korn oder Teile vom Korn, die durch ein Sieb fallen mit runden Maschen von 4,5 mm bei Mais bzw. 1,8 mm bei Hirse

3.11

Auswuchs

Körner, deren Wurzel- oder Blattkeim mit dem bloßen Auge deutlich zu erkennen ist

Anmerkung 1 zum Begriff: Bei der Beurteilung des Auswuchsgehaltes sollte das allgemeine Erscheinungsbild der Getreideprobe berücksichtigt werden.

Anmerkung 2 zum Begriff: Bei einigen Getreidearten, z. B. bei Hartweizen, tritt der Keimling stark hervor, sodass die den Keimling bedeckende Samenschale aufbricht, wenn die Getreidepartie geschüttelt wird. Diese Körner ähneln ausgewachsenen Körnern, aber sie dürfen nicht dieser Fraktion zugerechnet werden. Auswuchs ist erst dann vorhanden, wenn am Keimling deutlich sichtbare, vom Normalzustand leicht zu unterscheidende Veränderungen eingetreten sind.

[Quelle: DIN EN 15587:2019-03, 3.4]

3.12

Deoxynivalenol

DON

Stoffwechselprodukt der Pilzgattung Fusarium, das den Mykotoxinen zugeordnet wird

3.13

Mutterkorn

Überdauerungsform (Sklerotium) des Pilzes *Claviceps purpurea*, der Weizen, Triticale und Gerste, vor allem aber Roggen befallen kann

Anmerkung 1 zum Begriff: Das Mutterkorn entwickelt sich anstelle eines Kornes in der Ähre und enthält mehr als 40 verschiedene giftige Toxine (Ergotalkaloide).

[Quelle DIN EN ISO 5527:2015-05, 2.1.10]